
S 32 AS 65/24

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Formvorschriften Schriftform E-Mail-to-Fax Telefax Elektronischer Rechtsverkehr

Leitsätze	1. Die Schriftform wird ebenfalls durch ein verschriftlichtes Rechtsschutzgesuch gewahrt, das mittels Telefax dem Gericht zugeleitet wird. 2. Die Schriftform soll gewährleisten, dass aus dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. 3. Ausgehend von dieser Zweckbestimmung des Schriftformerfordernisses ist es notwendig, über die Feststellung hinaus, dass das fristgerecht eingegangene Faxschreiben des Antragstellers nicht unterschrieben ist, zu fragen, ob der darin enthaltene Rechtsbehelf von dem Antragsteller herrührte und dieser ihn mit Wissen und Wollen in den Verkehr gebracht hat. 4. Aufgrund der Art und Weise des Versandungsvorgangs, erfüllt die Nutzung eines E-Mail-to-Fax – Dienstes die an die Schriftformwahrung zu stellenden Identifizierungsanforderungen grundsätzlich nicht, weshalb die Klage hierdurch regelmäßig nicht in zulässiger
-----------	---

Weise erhoben werden kann.

Normenkette

[§ 90 SGG](#)
[§ 65a SGG](#)
130 ZPO

1. Instanz

Aktenzeichen

S 32 AS 65/24

Datum

22.05.2024

2. Instanz

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Datum

-

Die Klage wird abgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r einen PersonenbefÃrderungsschein und fÃ¼r Fahrkosten zu VorstellungsgesprÃchen als Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende und BÃ¼rgergeld (SGB II).

Der KlÃger bezieht seit 2008 von der Beklagten Leistungen nach dem SGB II. Von der Beklagten begehrt der KlÃger unter anderem die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r einen PersonenbefÃrderungsschein, dessen Fehlen von ihm als wesentlicher Grund angesehen wird, weshalb verschiedene BeschÃftigungsmÃglichkeiten nicht realisiert werden konnten. Ferner begehrt er die Erstattung seiner Fahrkosten zu VorstellungsgesprÃchen.

Am 25. Januar 2024 hat der KlÃger vor dem Sozialgericht Darmstadt Klage erhoben. FÃ¼r die Klageerhebung hat er einen E-Mail-to-Fax-Dienst (www.AllToFax.de) genutzt. Die einseitige Klageschrift ist Ã¼berschrieben mit âDieses kostenlose Fax wurde Ihnen von A. A. (A.XXX@web.de) geschickt. Ferner ist unter der Ãberschrift âAbsenderâ die Adresse des KlÃgers angegeben. Das Telefax endet mit der GrÃ¼Ãformel âMit freundlichen GrÃ¼Ãenâ. Eine Signatur oder Unterschrift trÃgt das Telefax nicht.

Der KlÃger behauptet, diverse BeschÃftigungsverhÃltnisse seien aufgrund des Fehlens eines PersonenbefÃrderungsscheins nicht zustande gekommen. Fahrkosten zu VorstellungsgesprÃchen seien trotz Vorlage von Nachweisen

abgelehnt worden. Es reiche ihm jetzt mit diesem Verein. Es müsse endlich Einhalt geboten werden, deshalb wolle er die Sache öffentlich machen und klagen.

Der Kläger beantragt schriftlich und sinngemäß,
den Beklagten zu verurteilen, die Kosten für einen Personenbeförderungsschein zu übernehmen und sämtliche Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er behauptet, Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen seien dem Kläger erstattet worden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt gewesen seien. Er sei bereit, die Kosten für einen Personenbeförderungsschein sowie eines Bildungsgutscheins zum Erwerb einer IHK-Sachkundeprüfung nach [§ 34a Gewerbeordnung \(GewO\)](#) zu übernehmen. Dass dies bisher nicht geschehen sei, sei das Resultat mangelnder Mitwirkung des Klägers.

Das Gericht hat den Kläger mit Verfügung vom 26. Januar 2024 darauf hingewiesen, dass die Klage durch das vorliegende Telefax nicht wirksam eingereicht sei. Die per E-Mail-to-Fax-Dienst eingereichte Klageschrift wahre nicht die prozessuale Form. Es trage weder eine Unterschrift, noch sei die Person des Klägers anderweitig mit hinreichender Sicherheit zu identifizieren. Das Gericht hat deshalb angeregt, die Klageschrift nochmals als Brief oder als konventionelles Telefax unterschrieben einzureichen. In der derzeitigen Form sei die Klage als unzulässig abzuweisen.

Mit Verfügung vom 27. Februar 2024 hat das Gericht die Beteiligten die Beteiligten zu seiner Absicht angehört, das Verfahren ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden zu wollen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte durch Gerichtsbescheid gem. [§ 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) entscheiden, weil der Rechtsstreit keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der entscheidungserhebliche Sachverhalt als aufgeklärt angesehen werden kann.

Die Klage ist bereits unzulässig.

Die prozessuale Form ist durch das am 25. Januar 2024 eingereichte Telefax nicht gewahrt. Gem. [§ 90 SGG](#) ist die Klage bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Schriftform wird ebenfalls durch ein verschriftlichtes Rechtsschutzgesuch gewährt, das mittels Telefax dem Gericht zugeleitet wird und dort ausgedruckt wird (Bundesverfassungsgericht â BVerfG, Beschluss vom 1. August 1996 â [1 BvR 121/95](#)). Mittels sog. Computerfax knnen bestimmende Schriftstze ferner formwirksam durch elektronische bertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf das Fax des Gerichts bermittelt werden, soweit der Zweck der Schriftform auf diese Weise gewhrt wird (vgl. auch [ 130 Nr. 6](#) Zivilprozessordnung â ZPO). Zudem ist es ausreichend, dass nur ein Hinweis angebracht ist, dass der benannte Urheber wegen der gewhlten bertragungsform nicht unterzeichnen kann. (Bundesgerichtshof â BGH, Vorlagebeschluss vom 29. September 1998 â [XI ZR 367/97](#); Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshfe des Bundes â Gms-OGB, Beschluss vom 5. Februar 2000 â Gms-OGB 1/98; besttigt durch: BVerfG, Beschluss vom 4. Juli 2002 â [2 BvR 2168/00](#)). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfllt.

Eine an den Umstnden des Einzelfalls ausgerichtete Prfung, ob das Schreiben von dem Klger herrhrt und von diesem mit Wissen und Willen in den Verkehr gebracht worden ist, wie sie von Verfassungswegen zur effektiven Rechtsschutzgewhrung geboten ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Juli 2002 â [2 BvR 2168/00](#)), fhrt im vorliegenden Fall zu keinem anderen Ergebnis.

Die Schriftform soll gewhrt leisten, dass aus dem Schriftstck der Inhalt der Erklrung und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlssig entnommen werden knnen. Auerdem soll sie sicherstellen, dass es sich bei dem Schriftstck nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist. Ausgehend von dieser Zweckbestimmung des Schriftformerfordernisses ist es notwendig, ber die Feststellung hinaus, dass das fristgerecht eingegangene Faxschreiben des Antragstellers nicht unterschrieben ist, zu fragen, ob der darin enthaltene Rechtsbehelf von dem Antragsteller herrhrt und dieser ihn mit Wissen und Willen in den Verkehr gebracht hat. Dabei war zu bercksichtigen, dass als Absender der Name des Klgers, der auch maschinenschriftlich auf dem Schreiben zu finden ist, genannt war und in dem Schreiben zustzlich inhaltliche Informationen zumungsverfahren und damit Daten genannt waren, die in der Regel allein dem Betroffenen bekannt sind.

Andererseits war vorliegend mit einzubeziehen, dass der Klger mit Schreiben des Vorsitzenden vom 26. Januar 2024 auf die Problematik und das grundstzliche Erfordernis der eigenhndigen Unterschrift hingewiesen worden ist. Auch hierauf hat er nicht mit einem den Formanforderungen entsprechenden Schreiben, insbesondere nicht mit einer eigenhndigen Unterschrift reagiert. Ferner ist zu beachten, dass sich der Klger vorliegend nicht eines konventionellen Telefaxgerts bedient hat, wie es der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und dem Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshfe des Bundes zugrunde lag, sondern eines E-Mail-to-Fax â Dienstes, offensichtlich des Anbieters [www.AllToFax.de](#) unter Verwendung eines Freemail-Accounts des Anbieters [web.de](#). Diese Dienste lassen die ungeprfte Einrichtung von E-Mail-Accounts einschlielich des Telefax-Versands ohne jede

Form der Authentifizierung unter jedem beliebigen Namen zu. Hinzu tritt, dass es anders als bei Telefaxgeräten der Generation, wie sie der o.g. Rechtsprechung zugrunde lagen, nicht mehr eine vergleichsweise sichere Punkt-zu-Punkt-Verbindung über eine (ggf. sogar noch analoge) Telefonleitung genutzt wird und eine dort (analog) übertragene Bild-Datei mit dem entsprechenden Erschwernis einer Fälschung Gegenstand der Ermittlung ist (etwa Telekopie im herkömmlichen Sinne). Vielmehr hat der Kläger offenkundig schlicht elektronische Dateien seinen web.de-Dienst übermittelt und diese von dort aus übertragen. Dem ersten Übertragungsschritt liegt daher eine rein internetbasierte Übertragung zugrunde, die mit der Punkt-zu-Punkt-Verbindung früherer Telefax-Geräte nicht mehr vergleichbar ist und die nur sehr schwachen elektronischen Sicherungsmitteln unterliegt (siehe hierzu auch Maller in: jurisPK-ERV Band 3, 2. Aufl., [§ 90 SGG](#) (Stand: 10.05.2024), Rn. 44; Hessisches LSG v. 13.12.2018 [L 6 SF 1/18 DS](#)).

Ferner ergeben sich aus der Art und Weise der Ermittlung keine ausreichenden Hinweise, die die Kammer in die Lage versetzen würden die Integrität des übertragenen Dokuments und die Abgrenzung desselben von einem bloßen Entwurf zu präzisieren.

Zwar hat die Kammer keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Nutzung auch moderner Telefaxdienste (vgl. dagegen OLG Dresden v. 4.12.2020 [22 WF 872/20](#); LSG NRW v. 8.4.2021 [L 12 AS 311/21 B ER](#) mAnm. Maller RDi 2021, 413; VG Dresden, Urteil vom 2. Oktober 2018 [2 K 302/18](#); a.A. BAG v. 17.1.2023 [3 AZR 158/22](#)). Allerdings sind hier hinsichtlich der Authentizität und Integrität des übermittelten Schriftsatzes höhere Anforderungen zu stellen, als bei der Verwendung konventioneller Telefaxgeräte, um nicht letztlich eine systemwidrige Umgehung der hochgesicherten elektronischen Kommunikationsformen gem. [§ 65a SGG](#) zu ermöglichen.

Die Klage konnte bereits deshalb keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Ä

Erstellt am: 23.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024